

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1029
des Abgeordneten Axel Vogel
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/2630

Auswirkung der Entscheidung des BGH (Az. V ZR 449/02) für Bodenreformerben in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1029 vom 07.01.2011:

Die in den Jahren 1994 bis 2000 auf Grundlage von Art. 233 EGBGB vorgenommenen Enteignungen von Bodenreformerben erfolgten mit Verweis darauf, dass die Erbin oder der Erbe zum Stichtag am 15.03.1990 nicht in der Landwirtschaft tätig war oder kein LPG-Mitglied war. Unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung könnte der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 16.01.2004 (Az. V ZR 449/02) jedoch unter Bezugnahme auf die Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken in der Fassung vom 07.01.1988 (BesitzwechselVO, GBl. I Nr. 3 S. 25) den Kreis der Anspruchsberechtigten um Familienangehörige, LPG-ArbeiterInnen ohne Mitgliedschaft und in der Nahrungsgüter- und Forstwirtschaft Tätige erweitert haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung eine Neubewertung der Rechtslage nach dem Urteilsspruch des BGH vom 16.01.2004 vorgenommen? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Rechtmäßigkeit der Enteignungspraxis der Jahre 1994 bis 2000 unter Beachtung des BGH-Urteils?
3. Hat die Landesregierung das Urteil öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung an möglicherweise betroffene BürgerInnen, ihre Sache zu prüfen und sich ggf. zu melden? Wenn nein, warum nicht?
4. Hat die Landesregierung nach Bekanntwerden des Urteils neu eingehende Anträge auf Herausgabe der Flächen, die anlässlich des fast zeitgleichen EGMR-Urteils vom 22.01.2004 zu Tausenden gestellt wurden, auch auf dieses Urteil hin geprüft? Wenn nein, warum nicht?
5. Hat die Landesregierung die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen angewiesen, diese Entscheidung bei den noch offenen Verfahren zu beachten? Wenn nein, warum nicht?
6. Welche weiteren Konsequenzen hat die Landesregierung aus dem Urteilsspruch

Datum des Eingangs: 03.02.2011 / Ausgegeben: 09.02.2011

gezogen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Hat die Landesregierung eine Neubewertung der Rechtslage nach dem Urteilsspruch des BGH vom 16.01.2004 vorgenommen? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 1: Nein. Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16.01.2004 (Az.: V ZR 449/02) betrifft die Auslegung der Bestimmungen über die Abwicklung der Bodenreform des Art. 233 §§ 11 - 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in einem Einzelfall. Ungeachtet seiner praktischen Relevanz ist dieses Urteil seiner Natur entsprechend auf die Erkenntnis der geltenden Rechtslage und nicht auf ihre konstitutive Änderung ausgerichtet. Daher stellt das Urteil keine Änderung der Rechtslage dar.

Frage 2: Wie bewertet die Landesregierung die Rechtmäßigkeit der Enteignungspraxis der Jahre 1994 bis 2000 unter Beachtung des BGH-Urteils?

zu Frage 2: Das Land Brandenburg führte im Zeitraum 1994 bis 2000 kein öffentlich-rechtliches Enteignungsverfahren durch. Vielmehr hat das Land im fraglichen Zeitraum in den Fällen, in denen es nach den zivilrechtlichen Vorschriften des Art. 233 §§ 11 - 16 EGBGB von seiner Berechtigung ausging, von den betroffenen Eigentümern oder deren Erben die zivilrechtliche Übertragung von Grundstücken aus der Bodenreform beansprucht und seinen Anspruch ggf. auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht. Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16.01.2004 (Az.: V ZR 449/02) betrifft keine öffentlich-rechtliche Enteignung, sondern behandelt bezogen auf einen bestimmten Einzelfall die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Landesfiskus nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 233 §§ 11 - 16 EGBGB die zivilrechtliche Übertragung eines Grundstückes (Auflassung) aus der Bodenreform an sich als Berechtigten verlangen kann. Das als sogenannte Bodenreformentscheidung bekannt gewordene Urteil des Bundesgerichtshofes vom 07.12.2007 (Az.: V ZR 65/07) betraf jene Fälle, in denen das Land Brandenburg im Hinblick auf die gemäß Art. 233 § 14 EGBGB mit Ablauf des 02.10.2000 eintretende Verjährung seiner Ansprüche sich zum gesetzlichen Vertreter der Eigentümer von Bodenreformgrundstücken einsetzen ließ und die Grundstücke anschließend an sich selber übertragen hatte, ohne seine Berechtigung gemäß Art. 233 §§ 11 - 16 EGBGB geprüft zu haben. In den von der v. g. Bodenreformentscheidung nicht betroffenen Fällen hatte das Land seine Berechtigung anhand der vorliegenden Rechtsprechung geprüft.

Frage 3: Hat die Landesregierung das Urteil öffentlich bekannt gemacht mit der Anforderung an möglicherweise betroffene BürgerInnen, ihre Sache zu prüfen und sich ggf. zu melden? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 3: Nein. Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 4: Hat die Landesregierung nach Bekanntwerden des Urteils neu eingehende Anträge auf Herausgabe der Flächen, die anlässlich des fast zeitgleichen EGMR-Ur-

teils vom 22.01.2004 zu Tausenden gestellt wurden, auch auf dieses Urteil hin geprüft? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 4: Nein. Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen. Abgesehen davon wurde das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 22.01.2004 durch das Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 30.06.2005 revidiert, nach dem die Bestimmungen über die Abwicklung der Bodenreform des Art. 233 §§ 11 - 16 EGBGB nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen.

Frage 5: Hat die Landesregierung die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen angewiesen, diese Entscheidung bei den noch offenen Verfahren zu beachten? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 5: Nein. Die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen verfügen über keine Zuständigkeiten im Bereich der rein zivilrechtlich ausgestalteten Ansprüche nach den Bestimmungen über die Abwicklung der Bodenreform des Art. 233 §§ 11 – 16 EGBGB. Sie entscheiden vielmehr durch Verwaltungsakt über Restitutionsanträge nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, die ausschließlich Vermögensverluste vor dem 03.10.1990 zum Gegenstand haben. Gegen vermögensrechtliche Entscheidungen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen ist dementsprechend auch nicht der Zivil-, sondern der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die Landesregierung stellt den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen sämtliche für ihre Tätigkeit einschlägige Rechtsprechung zur Verfügung.

Frage 6: Welche weiteren Konsequenzen hat die Landesregierung aus dem Urteilsspruch gezogen?

zu Frage 6: Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.